

Politische Gemeinde Pfäfers

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

(Art. 9bis Abs. 2 des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, in Verbindung mit Art. 103 Abs. 3 der Kantonsverfassung)

Gegenstand Art. 1

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren der Einbürgerungsräte Pfäfers, Vättis, Valens und Vasön.

Anwendbarkeit Art. 2

keit

Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.

Gebührensätze Art. 3

ze

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 600.--
50.00.03	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (<u>Einzelpersonen</u> , einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'480.--
50.00.04	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (<u>Verheiratete</u> , einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'690.--
50.00.05	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 200.--
50.00.06	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	Fr. 1'230.--

Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes

Art. 4

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.¹

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des jeweils zuständigen Einbürgerungsrates.

Inkasso

Art. 5

Die Gemeinderatskanzlei Pfäfers kann die Gebühren im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung einfordern.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Diese Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfäfers genehmigt am 18. Januar 2006

GEMEINDERAT PFÄFERS

Der Gemeindepräsident:



Riederer Ferdinand

Der Gemeinderatsschreiber:



Haag Manfred